



# SATZUNG DES GEWERBEVEREIN SCHWANEWED E.V.

## ● 1. NAME UND SITZ

Der am 28.2. 1985 in Schwanewede gegründete Verein führt den Namen Gewerbeverein Schwanewede. Er hat seinen Sitz in Schwanewede und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Osterholz-Scharmbeck eingetragen.

## ● 2. ZWECK UND ZIELE

- I. Der Verein ist ein Zusammenschluß von Gewerbetreibenden und Kaufmannschaft, Dienstleistern sowie freien Berufe und Förderer für die Interessen der Gemeinde Schwanewede. Er soll die Zusammenarbeit der Gewerbetreibenden und der Kaufmannschaft, Dienstleister sowie freien Berufe untereinander fördern.
- II. Die Gewerbetreibenden, die Kaufmannschaft und Dienstleister sowie freien Berufe gegenüber den öffentlichen Organen vertreten.

### ZIELE IM EINZELNEN:

- Durchführung von gemeinsamen Werbeaktionen.
- Führen von Verhandlungen mit den örtlichen und überörtlichen Werbefirmen (Zeitungen u. a.) über Konditionen.
- Vertreten der Gewerbetreibenden, Kaufmannschaft, Dienstleister sowie freien Berufe gegenüber der Gemeinde.
- Einflußnahme auf Rat und Verwaltung bei Belangen der Gewerbetreibenden und Mitglieder.

## ● 3. MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Zwecke und Ziele des Vereins verfolgt. Mitglieder, die sich im besonderen Maße um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluß der Hauptversammlung, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## ● 4. AUFNAHME

Die Aufnahme in den Verein muß bei diesem beantragt werden. Dem Antrag von Gewerbetreibenden ist eine Fotokopie der Gewerbeanmeldung beizufügen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## ● 5. BEITRÄGE

- 1.) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Hauptversammlung jährlich festlegt.
- 2.) Wird kein Antrag auf Änderung des Beitrages gestellt, gilt der Beitrag des abgelaufenen Geschäftsjahres.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Mit den Beiträgen werden die laufenden Kosten für die allgemeinen Aufgaben bestritten. Bei Sonderaktionen erfolgt die Finanzierung durch Umlage.

## ● 6.) BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Brief erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden:
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt.
  - b) die Streichung im Interesse des Vereins als notwendig erscheint.
- III. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

## ● 7. ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

## ● 8. HAUPTVERSAMMLUNG

- I. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen und muß mindestens einmal während des Geschäftsjahres stattfinden. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Festlegung der Stimmliste
  - b) Bericht des Vorstandes über das laufende Geschäftsjahr
  - c) Bericht des Schatzmeisters
  - d) Bericht des Rechnungsprüfers
  - e) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
  - f) Anträge mit Inhaltsangabe
  - g) Wahlen
  - h) Vorschau auf das kommende Geschäftsjahr

## ● 9. DURCHFÜHRUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- I. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist mit Vollmacht zulässig.
- II. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel.

III. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderung.
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes.
- d) über Auflösung des Vereins.

IV. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Handzeichen erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.

V. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

VI. Anträge für die Hauptversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

VII. Über Verhandlungen und Beschlüsse jeder Hauptversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

#### ● 10. AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

I. Außerordentliche Hauptversammlung sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Vereins.
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.

#### ● 11. VORSTAND

I. Der Vorstand im Sinne des 26 BGB sind:

- 1.) der/die Vorsitzende
- 2.) der/die stellvertretende Vorsitzende
- 3.) der Schatzmeister

1-3 ist der engere geschäftsführende Vorstand.

Ia. Der 1. Vorsitzende muss seinen Geschäftssitz in der Gemeinde Schwanewede haben.

II. Durch Beschluß der Hauptversammlung kann der Vorstand um bis zu drei Beisitzer erweitert werden.

III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

IV. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu vertreten.

V. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

VI. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Hauptversammlung und unter Einhaltung der Satzung.

VII. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglied des Vorstandes werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

VIII. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig mit Ausnahme der Ämter des geschäftsführenden Vorstandes.

IX. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Ausgaben.

● 12. RECHNUNGSPRÜFER

Zur Prüfung der Finanzgebahren werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

● 13. SATZUNGSÄNDERUNG

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

● 14. VERFAHREN BEI STREITIGKEITEN

Über Streitigkeiten die sich aus der Mitgliedschaft im Verein ergeben, entscheidet die Hauptversammlung. Diese kann einen Ausschuß, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, bestimmen, der über die Streitigkeit berät und entscheidet.

● 15. AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Hauptversammlung die Liquidatoren.

● 16. VERMÖGENSVERWENDUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwanewede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

● 17. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Mitglied des Vereins ist Schwanewede.